

**Interpellation Monstein-St.Gallen / Cozzio-Uzwil / Blumer-Gossau (23 Mitunterzeichnende):
«Ökologischer Ausgleich»**

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) sieht in Art. 18b Abs. 2 vor, dass die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich sorgen, und zwar mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Der Kanton St.Gallen hat diese Pflicht mit Art. 130 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) den politischen Gemeinden übertragen. Abgesehen davon, dass sich das NHG an die Kantone und das PBG an die politischen Gemeinden richtet, ist der Wortlaut der beiden Bestimmungen weitgehend identisch. Ökologischer Ausgleich ist damit im Kanton St.Gallen Aufgabe der politischen Gemeinden.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat im Dezember 2017 die Vollzugshilfe «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten» herausgegeben und im März 2021 revidiert. Diese umschreibt detailliert die Projekte mit Ausgleichspflicht sowie Umfang und Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen. Gegenüber der ersten Auflage wurde die zweite wesentlich «abgespeckt», was angesichts der allgemein bedrängten Biodiversität problematisch erscheint. Zudem thematisiert die Praxishilfe den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum nicht.

Die Vollzugshilfe geht zurück auf die Motion 42.12.11 «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs» vom 25. Juni 2013. Diese wurde in der Folge in ein Postulat umgewandelt (43.13.06). In der Novembersession 2016 hat der Kantonsrat den Bericht der Regierung zum Postulat «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs» zur Kenntnis genommen (40.16.06). Die Regierung nahm im Aussicht, die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs mit einer Vollzugshilfe zu regeln.

Weil es sich beim ökologischen Ausgleich um eine Gemeindeaufgabe handelt, erscheint das gesamte Vorgehen fragwürdig. Es stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Regierung die Praxis der Gemeinden vereinheitlichen wollte und wie verbindlich die Vollzugshilfe ist. Es erscheint zweifelhaft, dass die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit mit diesem Instrument bzw. den bestehenden Zuständigkeiten erreicht werden kann.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich die Zuständigkeit der politischen Gemeinden für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs bewährt?
2. Ist der ökologische Ausgleich mit der vorhandenen Vollzugshilfe abschliessend und ausreichend geregelt?
3. Inwiefern ist die Vollzugshilfe für die politischen Gemeinden verbindlich?
4. Was wären mögliche Ansätze, um die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen in den politischen Gemeinden sicherstellen zu können?»

20. April 2022

Monstein-St.Gallen
Cozzio-Uzwil
Blumer-Gossau

Baumgartner-Flawil, Benz-St.Gallen, Bisig-Rapperswil-Jona, Bosshard-St.Gallen, Cavelti Häller-Jonschwil, Cozzio-St.Gallen, Fäh-Neckertal, Hasler-Balgach, Hauser-Sargans, Hüppi-Gommiswald, Keller-Kaltbrunn, Krempf-Gnädinger-Goldach, Losa-Mörschwil, Lüthi-St.Gallen, Mattle-Altstätten, Maurer-Altstätten, Noger-Engeler-Häggenschwil, Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Sarbach-Wil, Schulthess-Grabs, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil